



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

437

Nummer 12

Kiel, 2. Dezember 2013

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) Vom 25. September 2013.....	438
Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) Vom 25. September 2013.....	446
Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakoniegesetz – DiakoniegG) Vom 11. Oktober 2013.....	448
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesetz – GeschlGerG) Vom 5. November 2013.....	450
II. Bekanntmachungen	
Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 12. November 2013.....	451
Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 12. November 2013.....	451
Änderung und Neubekanntmachung der Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard Vom 10. Oktober 2013.....	452
Bekanntgabe der Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes nach Berufung durch die Erste Kirchenleitung.....	456
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	456
Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars.....	458
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	459
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	459
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	464
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	466
Soziale und bildende Berufe.....	468

Verwaltung und sonstige Berufe..... 470

V. Personalmeldungen

..... 470

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) Vom 25. September 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 der Verfassung wurde eingehalten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Zweck der Kirchensteuererhebung
- § 2 Kirchensteuergläubiger
- § 3 Persönliche Kirchensteuerpflicht
- § 4 Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

Abschnitt 2

Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen

- § 5 Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze
- § 6 Bemessung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- § 7 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe
- § 8 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsverschiedener Ehe
- § 9 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in glaubensverschiedener Ehe
- § 10 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- § 11 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)
- § 12 Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein
- § 13 Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer
- § 14 Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder

Abschnitt 3

Verwaltung der Kirchensteuern

- § 15 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 16 Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer
- § 17 Steuergeheimnis
- § 18 Vorauszahlungen
- § 19 Veränderung der Maßstabsteuer oder sonstiger Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer
- § 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger
- § 21 Verjährung
- § 22 Beitreibung

Abschnitt 4 Rechtsmittel

- § 23 Rechtsbehelfsverfahren
- § 24 Einspruchsverfahren
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen
- § 27 Gemeinsame Vorschriften für Widerspruch und Beschwerde
- § 28 Klageverfahren

Abschnitt 5

Kirchensteueraufkommen

- § 29 Kirchensteuereingänge
- § 30 Kirchensteueraufkommen
- § 31 Weiterleitung der Kirchensteuern
- § 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften
- § 33 Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Abschnitt 6

Ergänzende Vorschriften

- § 34 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 35 Veröffentlichung
- § 36 Ausführungsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

§ 2

Kirchensteuergläubiger

1Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. 2Im Übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

§ 3

Persönliche Kirchensteuerpflicht

(1) Alle Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind kirchensteuerpflichtig.

(2) 1Die Kirchensteuerpflicht für die Kirchensteuern vom Einkommen besteht gegenüber dem Kirchenkreis, in dessen Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat. 2Im Übrigen besteht die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung hat.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) 1Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. 2Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde,
2. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird,
4. bei Übertritt im Bereich der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam wird. Im Fall eines solchen Übertrittes reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Religionsgesellschaft an den Steuerpflichtigen und die zuständige staatliche Stelle aus, wenn eine ent-

sprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

(3) 1Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen (Zwölftelung). 2Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet, es sei denn, in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht werden während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielte inländische Einkünfte einbezogen. 3Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) 1Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. 2Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

Abschnitt 2

Kirchensteuerarten und Bemessungsgrundlagen

§ 5

Kirchensteuerarten, allgemeine Grundsätze

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. als Kirchensteuer vom Einkommen
 - a) in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe,
2. in dem im Land Schleswig-Holstein gelegenen Gebietsteil als Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Zuschlages zu den Grundsteuermessbeträgen.

(2) 1Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen. 2Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(3) 1Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), Freigrenzen bestimmt werden. 2Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.

(4) Bezüglich der Anrechnung der Kirchensteuern gilt § 36 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(5) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(6) Soweit dieses Kirchengesetz auf Vorschriften der Abgabenordnung oder des Einkommensteuergesetzes verweist, sind diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(7) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)

(1) ¹Die in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) zu erhebende Kirchensteuer bemisst sich nach der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer). ²Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) ¹Die Begrenzung der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist zulässig. ²Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. ³Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 Einkommensteuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind; die Kirchensteuer, die auf diese Einkommensteuer entfällt, ist neben der Kirchensteuer nach Satz 1 zu erheben.

(3) ¹Die in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. ²§ 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden. ³Wird die Kirchensteuer nicht von der kirchensteuerabzugsverpflichteten Stelle einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. ⁴Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 7

Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsgleicher Ehe

¹Ehegatten, die beide der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. ²Die Kirchensteuer bemisst sich nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage. ³Die Ehegatten sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in konfessionsverschiedener Ehe

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied

1. im Falle der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten,
2. im Falle der Einzelveranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer für das evangelische Kirchenmitglied, wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten.

(3) ¹Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Bemessungsgrundlage. ²Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4.

(4) ¹Werden die Kirchensteuern der anderen steuerberechtigten Körperschaft nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 9 entsprechend anzuwenden. ²Die Vorschriften zur Erhebung eines besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) sind nicht anzuwenden.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer vom Einkommen für das Kirchenmitglied

1. im Falle der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes)
 - a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes

setzes (Einkommensteuergrundtarif) auf die Summe der Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird,

- b) jedoch höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

§ 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes. Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

2. im Falle der Einzelveranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 6 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes.

(2) Wird die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Zwischen der Kirchensteuer nach Absatz 1 und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 10) ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. ²Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer oder der nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer wird neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

(4) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach der nach § 6 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitgliedes bemessen.

§ 10 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenmitgliedes in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. ²Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. ³Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

(4) Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

§ 11 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Prozentsatz der pauschalen Lohnsteuer bemessen. ²Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschale Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschale Kirchensteuer dar. ³In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der allgemeine Steuersatz.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. ²Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen oder Empfänger von Zuwendungen zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschale Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschale Kirchensteuer dar. ³In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der allgemeine Steuersatz.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss wird insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz festgelegt.

§ 12 Kirchensteuer vom Grundeigentum in Schleswig-Holstein

(1) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum (Kirchengrundsteuer) wird in Höhe eines Prozentsatzes der Grundsteuermessbeträge des Grundeigentums der bzw. des Kirchensteuerpflichtigen bemessen, sofern dieses Grundeigentum auf dem Gebiet einer in Schles-

wig-Holstein gelegenen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegt. ²In glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen bemisst sich die Kirchengrundsteuer für das Kirchenmitglied nach seinem Anteil am Grundsteuermessbetrag.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) können einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Das Landeskirchenamt kann für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 13

Beschlüsse über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer

(1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.

(2) ¹Der Kirchengemeinderat bestimmt durch Kirchengrundsteuerbeschluss, ob Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) einzeln oder nebeneinander erhoben werden, und legt ihre Hebesätze fest. ²Die Landessynode kann hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen erlassen. ³Der Kirchengrundsteuerbeschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat. ⁴Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.

(3) ¹Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. ²Kirchengrundsteuerbeschlüsse nach Absatz 2 sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. ²Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschluss bzw. Kirchengrundsteuerbeschluss zu bestimmen. ³Im Kirchensteuerbeschluss und Kirchengrundsteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(5) ¹Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss werden für ein Jahr gefasst. ²Der Kirchensteuerbeschluss und der Kirchengrundsteuerbeschluss gelten weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

§ 14

Kirchensteuererhebungsverfahren für die in Brandenburg oder Niedersachsen wohnenden Kirchenmitglieder

(1) Für den im Land Brandenburg liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2009 (KABl. S. 212) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für den im Land Niedersachsen liegenden Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Abschnitt 3

Verwaltung der Kirchensteuern

§ 15

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) ¹Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. ²Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist der oder dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief bekannt zu geben.

§ 16

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

§ 17

Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befassten und für die Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von

Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

(2) ¹Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. ²Sie sollen nur denjenigen Personen bekannt gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 18 Vorauszahlungen

¹Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den für die Maßstabsteuern geltenden Bestimmungen. ²Entsprechend können auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 19 Veränderung der Maßstabsteuer oder sonstiger Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer

(1) ¹Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist auch der Kirchensteuerbescheid entsprechend zu ändern, auch soweit der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. ²Dies gilt auch, wenn die Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. ³Auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. ²Auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

§ 20 Stundung, Erlass, abweichende Festsetzung und Niederschlagung durch den Kirchensteuergläubiger

(1) ¹Der Kirchensteuergläubiger kann die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen stunden, erlassen, niederschlagen oder abweichend festsetzen. ²Das Landeskirchenamt kann hierfür Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Kirchensteuerpflichtige bzw. den Kirchensteuerpflichtigen bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) ¹Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(4) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

(5) ¹Der Kirchenkreisrat trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. ²Zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Der Kirchengemeinderat trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. ⁴Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisrates einzuholen, soweit er nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat.

(6) ¹Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer vom Einkommen als unumgänglich anerkannt werden können. ²Nicht als unumgänglich anerkannte Erlasse werden von den Kirchensteuerzuweisungen des jeweiligen Kirchenkreises abgezogen.

(7) ¹Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass oder Niederschlagung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 1 binden die Finanzverwaltung. ²Diese ist über die Entscheidung zu informieren.

(8) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 21 Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

§ 22 Beitreibung

¹Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ²Soweit die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde verwaltet wird, bedarf es eines Antrages bei der zuständigen Stelle durch den Kirchengemeinderat.

Abschnitt 4 Rechtsmittel

§ 23 Rechtsbehelfsverfahren

¹Der bzw. dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der außergerichtliche Rechtsbehelf nach Maßgabe staatlichen Rechts und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu. ²Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kön-

nen nicht auf Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer gestützt werden. ³Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Einspruchsverfahren

(1) ¹Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern oder in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen.

(2) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt über den Einspruch.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz im Sinne der Abgabenordnung in Brandenburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein haben, können in Fällen der Kirchensteuer vom Einkommen beim Kirchenkreisrat und im Übrigen beim Kirchengemeinderat Widerspruch einlegen.

(2) ¹Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid der oder dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt. ³Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Satzes 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(3) ¹Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. ³Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

(4) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenkreisrat bzw. der Kirchengemeinderat. ²Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates oder des Kirchengemeinderates ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Verwaltungsvorschriften aufgestellt hat. ³Wird dem die Kirchen Grundsteuer betreffenden Widerspruch durch den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§ 26

Beschwerdeverfahren gegen ablehnende Billigkeitsentscheidungen

(1) Steuerpflichtige können gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass Beschwerde bei der kirchlichen Stelle einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) ¹Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekannt gegeben gilt.

(3) ¹Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Es soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist. ³Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. ⁴Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

(4) Wird der Beschwerde durch den Kirchenkreisrat oder den Kirchengemeinderat nicht abgeholfen, entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) ¹Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Sie ist der Person, die die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft bekannt zu geben.

§ 27

Gemeinsame Vorschriften für Widerspruch und Beschwerde

(1) ¹Widersprüche oder Beschwerden, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. ²Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, gestellt werden. ⁴§ 110 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei.

(3) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung des angefochtenen Bescheides aussetzen. ²§ 361 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 28

Klageverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach § 24, § 25 und § 26 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

(2) Der Kirchensteuergläubiger soll sich durch das Landeskirchenamt vertreten lassen.

Abschnitt 5 Kirchensteueraufkommen

§ 29 Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von den staatlichen Finanzverwaltungen unmittelbar dem Landeskirchenamt zu. Das Landeskirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

§ 30 Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

1. die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,
2. der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Nummer 2 (Clearing-Rückstellung),
4. die von den Soldatinnen und Soldaten entrichteten Kirchensteuern,
5. die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden, soweit nicht eine zwischenkirchliche Vereinbarung besteht.

§ 31 Weiterleitung der Kirchensteuern

Das Landeskirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Ländern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

§ 32 Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften

(1) Die Landessynode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Zwei Mitglieder und deren persönliche Stellvertretung werden aus dem Finanzausschuss der Landessynode gewählt. Die übrigen drei Mitglieder werden vom Fi-

nanzbeirat der Kirchenkreise benannt, je ein Mitglied und eine persönliche Stellvertretung aus jedem Sprengel. Die persönliche Stellvertretung ist zugleich Ersatzmitglied.

(2) Dem Ausschuss ist jährlich durch das Landeskirchenamt über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen. In Kirchensteuerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät dieser Ausschuss Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.

§ 33 Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Kirchensteuervereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 32).

(2) Das Landeskirchenamt kann Vereinbarungen über die auftragsweise Erhebung und Abführung von Kirchensteuern schließen, die von Kirchenmitgliedern einer anderen kirchensteuererhebenden Kirche aufgebracht werden.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 und 2 sind dem jeweiligen Land anzuzeigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abschnitt 6 Ergänzende Vorschriften

§ 34 Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Soweit sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuerheimnisses sind anzuwenden.

(2) Die Vollstreckung der Kirchensteuern vom Einkommen obliegt den Finanzämtern. Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

§ 35 Veröffentlichung

Unbeschadet der Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes und des Kirchensteuerbeschlusses sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der durch das jewei-

lige Land vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 36

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Aufteilung und Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche im Sinne des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) regeln.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. September 2008 (Kirchensteuerordnung) (KABl S. 65),
2. das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 409), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 22. November 2008 (GVOBl. S. 326) geändert wurde, und
3. die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 19. Oktober 2008 (ABl. Nr. 2 S. 2).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 25. September 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 7000 – F vH/FS Soe

Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) Vom 25. September 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 der Verfassung wurde eingehalten:

- § 1 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- § 2 Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)
- § 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- § 4 Kirchensteuern vom Grundeigentum
- § 5 Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 6 Erhebung der Kirchensteuer für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg
- § 7 Besondere Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)

1Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung. 2Sie beträgt neun Prozent der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens drei Prozent des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).

§ 2

Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)

(1) 1Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer

1. im Bereich des Landes Hamburg vier Prozent,
2. im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern fünf Prozent und
3. im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs Prozent

der pauschalen Lohnsteuer. 2Weist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist inso-

weit keine Kirchensteuer zu erheben. ³Für die übrigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Lohnsteuer. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder-einheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

(2) ¹Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 11 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung) gilt Absatz 1 entsprechend. ²Weist die bzw. der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ³Für die übrigen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Einkommensteuer.

§ 3

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung)	jährliches Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

§ 4

Kirchensteuer vom Grundeigentum

(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Prozentsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.

(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

§ 5

Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) Für die im Land Brandenburg liegenden Gebiets-teile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Bereich des Landes Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

(2) Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 6

Erhebung der Kirchensteuer für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung

und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 7

Besondere Bestimmungen

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem die oder der Kirchensteuerpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Cents unberücksichtigt.

(3) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 25. September 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 7000-0 – F vH/FS Soe

Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakoniegesetz – Diakonieg) Vom 11. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

(1) ¹Diakonie hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. ²Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung oder der Herkunft. ³In zeitgemäßer Weise handelt sie gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. ⁴Sie fördert die Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

(2) Dies geschieht insbesondere durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, Kirchenkreise, die Landeskirche, Hilfswerke, Verbände, rechtlich selbstständige Träger und Initiativen diakonischer Arbeit.

§ 2

(1) ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterstützt und fördert die in ihrem Bereich bestehenden Diakonischen Werke („Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.“, „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.“, nachfolgend „Diakonische Werke – Landesverbände“ genannt) und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages durch deren Mitglieder, auch soweit die Mitglieder Freikirchen oder deren Einrichtungen sind. ²Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Diakonischen Werke – Landesverbände bleibt davon unberührt.

(2) ¹Der Namensbestandteil „Diakonie“ und das Zeichen des Kronenkreuzes sind rechtlich geschützt. ²Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf das Kronenkreuz nur von den Diakonischen Werken – Landesverbänden und ihren Mitgliedern verwendet werden.

Abschnitt 2

Diakonie in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Hilfswerken

§ 3

(1) Diakonisches Handeln ist Teil der Erfüllung des Auftrags der Kirche im Leben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie nehmen dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern wahr.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise, soweit sie Träger diakonischer Einrichtungen sind, wirken als Mitglieder mit den jeweiligen Diakonischen Werken – Landesverbänden zusammen.

(3) ¹Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg und das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein sind Sondervermögen der Landeskirche. ²Sie nehmen ihre Aufgaben wahr nach dem Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

Abschnitt 3

Diakonische Werke – Landesverbände

§ 4

¹Die Diakonischen Werke – Landesverbände sind in dem Bundesland, in dem sie ihren Sitz haben, Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. ²Sie sind Mitglieder im Diakonischen Werk der EKD.

§ 5

(1) Den Diakonischen Werken – Landesverbänden wird nach Artikel 116 Absatz 1, dritte Alternative in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung die Aufgabe übertragen, mit der Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht bereits einer Kirche zugeordnet sind, zugleich über deren Zuordnung zur Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu entscheiden.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in der praktischen Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind und eine kontinuierliche Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn sie die folgenden Kriterien in einer Gesamtschau erfüllen:

- a) Die diakonischen Einrichtungen verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben;
 - b) sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
 - durch Mitwirkung der Diakonischen Werke – Landesverbände bei Satzungs- und Gesellschaftervertragsänderungen,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
 - c) sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden;
 - d) sie ermöglichen die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt;
 - e) sie sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und stellen dies auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung sicher.
- (3) Zugeordnete Mitglieder müssen kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht anwenden.

§ 6

(1) Die der Kirche nach den Kriterien des § 5 Absatz 2 zugeordneten Einrichtungen sind verpflichtet, dem zuständigen Landesverband auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu überprüfen.

(2) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung widerrufen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Zuordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren.

(3) Der zuständige Landesverband kann die Zuordnung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zuordnung rechtfertigen.

(4) Gegen die Versagung der Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann die betroffene Einrichtung binnen einer Frist von einem Monat nachdem ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist bei dem zuständigen Landesverband schriftlich Widerspruch einlegen. Hilft dieser nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt. Dasselbe gilt für den Widerspruch gegen den Widerruf der Zuordnung und die Rücknahme der Zuordnung.

§ 7

(1) Die Satzungen der Diakonischen Werke – Landesverbände bedürfen nach der Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. In den Satzungen ist die Mitwirkung von bis zu zwei durch die Kirchenleitung benannten Personen im jeweiligen Aufsichtsgremium zu regeln.

(2) Die Landespastorinnen oder Landespastoren sind die Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Diakonie in den jeweiligen Bundesländern und Vorstände der Diakonischen Werke – Landesverbände. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums des jeweiligen Landesverbandes und im Einvernehmen mit diesem durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen. Über die Abberufung entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Aufsichtsgremium. Die Landespastorinnen oder Landespastoren erstatten für ihre jeweiligen Landesverbände der Kirchenleitung regelmäßigen Bericht.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und den Diakonischen Werken – Landesverbänden ist gesondert zu regeln.

(4) Die Auflösung eines Landesverbandes erfolgt entsprechend den jeweiligen Satzungsregelungen.

Abschnitt 4 Kirchengerichtsbarkeit

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erlässt in enger Abstimmung mit den Diakonischen Werken – Landesverbänden die rechtlichen Regelungen zur Kirchengerichtsbarkeit bei den Landesverbänden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Diakonischen Werke – Landesverbände und ihrer Mitglieder.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Diakoniegesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Fusion der Diakonischen Wer-

ke vom 20. März 2010 (KABI S. 16) geändert worden ist, das Diakoniegesezt der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch das Kirchengesezt zur Fusion der Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2010 (ABl. S. 11) geändert worden ist, und die Verordnung der Kirchenleitung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche vom 18. April 2008 (ABl. S. 16) treten außer Kraft.

(3) Bis zum Zeitpunkt von Neuregelungen gilt das Kirchengesezt über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86), das zuletzt durch Kirchengesezt vom 9. Dezember 2010 (GVOBl. 2011 S. 4) geändert worden ist.

(4) ¹Die Aufgaben und Pflichten der Diakonischen Werke – Landesverbände und ihrer Mitglieder richten sich nach ihren jeweiligen Satzungen. ²Die Satzungen der Diakonischen Werke – Landesverbände sind den Regelungen dieses Kirchengeseztes anzupassen.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Diakonischen Werke – Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniegeseztes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Mitglieder der Landesverbände sind, gelten der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zugeordnet, soweit sie nicht einer Kirche zugeordnet sind.

(2) § 6 findet auch auf bereits nach Absatz 1 zugeordnete Mitglieder Anwendung.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2013 beschlossene Kirchengesezt wird hiermit verkündet.

Schwerin, 11. Oktober 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:2 – M Vg/M Bo

Berichtigung des Kirchengeseztes zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesezt – GeschlGerG) Vom 5. November 2013

Das Kirchengesezt zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschlechtergerechtigkeitsgesezt – GeschlGerG) vom 11. Oktober 2013 (KABI. S. 406) ist wie folgt zu berichtigen: Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Statistische Erfassung und Auswertung

§ 17

Statistische Erfassung und Auswertung

(1) Alle Dienststellen mit mindestens 16 Beschäftigten erstellen alle zwei Jahre eine Statistik, in der zum Stichtag 31. Dezember für den Berichtszeitraum auszuweisen sind:

1. die Zahl der Beschäftigten einschließlich der wegen Familienpflichten Beurlaubten, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen,
2. die Zahl der mit Teilzeitbeschäftigten besetzten Planstellen, getrennt nach Geschlecht, Qualifikationsebenen.

(2) Die erste Statistik ist zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erstellen.

(3) ¹Die Statistiken sollen in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der jeweiligen Ebene ausgewertet werden. ²Sind keine Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit benannt worden, wird die Statistik mit den Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der nächsthöheren Ebene ausgewertet. ³Wird festgestellt, dass Frauen oder Männer in einer Dienststelle jeweils bezogen auf die Qualifikationsebene unterrepräsentiert sind, werden die Ursachen dafür erörtert und die Ziele nach § 1 beraten sowie Maßnahmen festgelegt. ⁴Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Zeitplan aufzustellen. ⁵Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

(4) Die Kosten für die statistische Erfassung sind von den Dienststellen zu tragen.“

Kiel, 5. November 2013

Landeskirchenamt

Meins

Beauftragte für

Geschlechtergerechtigkeit

Az.: G:LKND:28 – GG Mei

II. Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 12. November 2013

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 22. März 2013 (KABL. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Es wird ein Konvent der Dienste und Werke gebildet, dem jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Dienst oder Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und eine Pröpstin bzw. ein Propst oder ein von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied des Kirchenkreisrates angehören.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „sind“ und „in“ die Wörter „mit Ausnahme der Kirchenkreissynode“ eingefügt.
 - b) In Nummer 8 Satz 1 wird das Wort „kirchengesetzlich“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Greifswald, 12. November 2013

Kirchenkreisrat des
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

L.S. Propst Gerhard Panknin (Vorsitzender des Kirchenkreisrates)	Dorothea ter Veen (Mitglied des Kirchenkreisrates)
---	--

*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 26. Oktober 2013 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 12. No-

vember 2013 ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 13. November 2013, Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 14. November 2013

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Kr

Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 12. November 2013

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Die Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 16. April 2013 (KABL. S. 239) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 16. April 2013 (KABL. S. 239) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von dem unter Berücksichtigung von Absatz 2 verbleibenden Betrag sollen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mindestens 67 Prozent als Gemeindeanteil nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden; es sollen maximal 33 Prozent als Kirchenkreisanteil in die Kirchenkreiskasse fließen. Bezogen auf die Höhe der Schlüsselzuweisung soll der Kirchenkreisanteil nicht über 20 Prozent liegen. Die konkreten Prozentsätze werden innerhalb dieses Rahmens durch Haushaltsbeschluss festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. § 1 Absatz 4 der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 16. April 2013 (KABL. S. 239), die durch Artikel 1 dieser Satzung angefügt worden ist,

tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Greifswald, 12. November 2013

Kirchenkreisrat des
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

L.S. Propst Gerhard Panknin (Vorsitzender des Kirchenkreisrates)	Dorothea ter Veen (Mitglied des Kirchenkreisrates)
---	--

*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 26. Oktober 2013 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 12. November 2013 ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 13. November 2013, Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 14. November 2013

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr

Änderung und Neubekanntmachung der Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard Vom 10. Oktober 2013

Nachstehend wird die vom Vorstand der „Hospital zum Heiligen Geist“ am 10. Oktober 2013 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Hospital zum Heiligen Geist“ in Burg Stargard und der Wortlaut der Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard in der seit dem 1. November 2013 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 29. Oktober 2013 mit Schreiben vom 4. November 2013 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes (KABl S. 83) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 5. November 2013

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: NK 605.70 – R Kr

*

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Hospital zum Heiligen Geist“ in Burg Stargard

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 folgende, am 1. November 2013 in Kraft tretende Satzungsänderungen sowie die Neubekanntgabe der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Hospital zum Heiligen Geist“ vom 19. März 2003 (KABl S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Zwischen den Wörtern „Stiftung“ und „im“ werden die Wörter „bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „§ 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern“ werden durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Die Wörter „Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern“ werden durch die Wörter „Mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Zwischen dem Wort „kann“ und dem Wort „das“ werden die Wörter „, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist,“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „5 %“ wird durch die Wörter „fünf Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Auflösung“ und „der“ die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „durch“ und „den“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- aa) In Nummer 1 werden den Wörtern „dem Pastor“ die Wörter „der Pastorin bzw.“ vorangestellt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- aaa) Den Wörtern „einem Vertreter“ werden die Wörter „einer Vertreterin bzw.“ vorangestellt.
- bbb) Die Wörter „Stargard in Neubrandenburg,“ werden durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw.“ ersetzt.
- ccc) Zwischen den Wörtern „Aufgabe“ und „des“ werden die Wörter „der Rechnungsführerin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- aaa) Die Angabe „Absatz Nr. 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „1.“ wird durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- ccc) Das Wort „Kirchgemeinderates“ wird durch das Wort „Kirchengemeinderates“ ersetzt.
- ddd) Die Zahl „6“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Kirchgemeinderat“ durch das Wort „Kirchengemeinderat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- aa) Zwischen den Wörtern „Mitte“ und „den“ werden die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- bb) Zwischen den Wörtern „Vorsitzenden und“ und „einen“ werden die Wörter „die stellvertretend vorsitzende Person, eine Schriftführerin bzw.“ eingefügt.
- cc) Zwischen den Wörtern „Schriftführer und“ und „einen“ werden die Wörter „eine Rechnungsführerin bzw.“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Aufzählungszeichen „Buchstaben a bis d“ durch die Aufzählungszeichen „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „aus ihrer Tätigkeit“ angefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- aa) Die Zahl „3“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Zwischen den Wörtern „darunter“ und „der“ werden die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) Zwischen den Wörtern „welcher“ und „der“ werden die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- bb) Die Zahl „14“ wird durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
- cc) Zwischen den Wörtern „von“ und „dem Vorsitzenden“ werden die Wörter „der Vorsitzenden bzw.“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin bzw. von dem“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- aaa) Zwischen den Wörtern „auf“ und „den“ werden die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- bbb) Zwischen den Wörtern „oder“ und „einen Geschäftsführer“ werden die Wörter „eine Geschäftsführerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) Die Wörter „den Oberkirchenrat“ werden durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- bb) Das Wort „gesetzlichen“ wird durch das Wort „kirchengesetzlichen“ ersetzt.
9. § 10 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 11 wird § 10.

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. November 2013 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzung der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Burg Stargard vom 19. März 2003 (KABl S. 70) wird aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 10. Oktober 2013 in der Fassung vom 1. November 2013 neu bekannt gemacht.

Burg Stargard, 10. Oktober 2013

Der Vorstand

L. S.

Pastor Rolf Krüger
(Vorstandsvorsitzender)

*

Neufassung der Satzung für das Hospital zum Heiligen Geist in Burg Stargard

Präambel

Das Heiligen-Geist-Hospital wurde 1364 erstmals urkundlich erwähnt; es wurde vermutlich schon im 13. Jahrhundert gegründet und diente als Alters-, Kranken- und Armenhaus sowie Herberge. Die alten baufälligen „Häuserchen“ des Hospitals wurden 1576 abgerissen.

Bereits vorher, im März 1575 hatte man angefangen, die Kapelle des Hospitals zu einem Wohnhaus umzubauen. Nach der Fertigstellung wurde das Hospital Weihnachten 1576 seiner Bestimmung übergeben und mit Insassen belegt; gleichzeitig wurde eine Hospitalordnung errichtet. Das Hospital war nach seiner Neugründung 1575/76 durch Herzog Ulrich und seiner Gemahlin Elisabeth in erster Linie Armen- und Altersheim für fürstliche Bedienstete und Untertanen des Amtes Stargard.

Die Verwaltung des Hospitals erfolgte im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts mehrfach durch Provisoren, die nicht Geistliche waren; am kirchlichen Charakter der Stiftung hat sich dadurch nichts geändert. Für die Zeit nach 1835 ist der Propst durchgehend als Provisor des Hospitals nachgewiesen.

Nach Umzug der letzten Heimbewohnerin in das städtische Altersheim wurde das Hospitalgebäude 1973 an die Stadt Burg Stargard verschenkt (Eigentumsverzicht).

Die Stiftung wurde immer als juristische Person behandelt; sie soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Hospital zum Heiligen Geist“. Sie ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Burg Stargard.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Kirchengemeinde Burg Stargard, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde Burg Stargard zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Kirchengemeinde Burg Stargard verwirklicht.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht aus 51.1148 ha Ackerflächen und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) ¹Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. ³Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht kann, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist, das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von fünf Prozent des

Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Burg Stargard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Pastorin bzw. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burg Stargard,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burg Stargard,
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, die bzw. der in der Regel die Aufgabe der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils auf der ersten konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretend vorsit-

zende Person, ein Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. durch Kirchenaustritt,
4. durch Tod.

(6) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten aus ihrer Tätigkeit. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder aufgrund eines von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist von der Schriftführerin bzw. von dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Satzung, deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hospitalprovisor und der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, zum 1. Mai 2003 in Kraft.

²Sie tritt an die Stelle der auf früheren Ordnungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

—————

**Bekanntgabe der Zusammensetzung des
Theologischen Prüfungsamtes nach Berufung
durch die Erste Kirchenleitung
Vom 16. Oktober 2013**

Die Erste Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 12./13. Oktober 2013 nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung mit Wirkung vom 15. Oktober 2013 bis zum Ablauf des 14. Oktober 2019 als Mitglieder berufen:

- Frau Pröpstin Helga Ruch
(nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verfassung),
- Herrn Oberkirchenrat Sebastian Kriedel
(nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung),
- Herrn Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor
(nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung).

Damit gehören dem Theologischen Prüfungsamt nach Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung an:

1. Landesbischof Gerhard Ulrich
(Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung),
2. Pröpstin Helga Ruch
(Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verfassung),
3. Oberkirchenrat Sebastian Kriedel
(Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung),
4. Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor
(Artikel 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung).

Gleichzeitig hat die Erste Kirchenleitung nach Artikel 113 Absatz 3 der Verfassung als persönlich stellvertretende Mitglieder berufen:

- Herrn Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
(für Landesbischof Gerhard Ulrich),
- Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann
(für Pröpstin Helga Ruch),
- Frau Oberkirchenrätin Katrin Anton
(für Oberkirchenrat Sebastian Kriedel),
- Frau Pastorin Andrea Stobbe
(für Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor).

Schwerin, 16. Oktober 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: 2136 – DAR Kr

—————

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie (VKM-NE) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 8. August 2013.

Der Tarifvertrag ist im Rundschreiben 6/2013 des VKDA bekannt gegeben worden.

Kiel, 4. November 2013

Landeskirchenamt
Dr. Triebel

Az.: NK 3211 – DAR Tr

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen
Tarifvertrag (KAT)
Vom 8. August 2013**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Nordelbien (VKDA-NEK)“ durch die Worte „in Norddeutschland (VKDA)“ ersetzt.
2. § 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Anstellungsträger sind gehalten, für ein regelmäßiges Gespräch der Arbeitnehmerin mit der jeweiligen Führungskraft zu sorgen, in dem u. a. festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Die damit beauftragte Führungskraft ist für die Gesprächsführung zu qualifizieren.“
3. In § 5 Abs. 4 Unterabs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dabei soll darauf geachtet werden, dass möglichst freie Wochenenden gewährt werden.“
4. § 7 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Zeitwert eines Jahressonderentgelts nach § 17 Abs. 1 bzw. 2 (wöchentliche Arbeitszeit [Std.] x 50 % bzw. 36 % x 4,348), wobei diese Umwandlung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten und einer Regelung in der Einzelvereinbarung nach Absatz 1 bedarf.“
5. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Bei Dienstreisen wird die dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich erforderlicher Wartezeiten für jeden Tag einschließlich der Reisetage als Arbeitszeit berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu elf Stunden.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Entgelt der Arbeitnehmerin wird nach der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe bemessen. Es wird für den Kalendermonat (Entgeltzeitraum) berechnet. Der Entgeltzeitraum beginnt am Ersten des Monats null Uhr und endet am Monatsletzten um 24 Uhr.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Entgeltgruppe ergibt sich aus der Entgeltordnung (Anlage 1).“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Entgelte in den verschiedenen Entgeltstufen sind in der Anlage 1 a zu diesem Tarifvertrag festgelegt. Die Entgelte richten sich nach folgenden Stufen:

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses		– 1. Entgeltstufe
nach Voller- endung von	2 Jahren Er- fahrungszeit	– 2. Ent- geltstufe
nach Voller- endung von	5 Jahren Er- fahrungszeit	– 3. Ent- geltstufe
nach Voller- endung von	9 Jahren Er- fahrungszeit	– 4. Ent- geltstufe
nach Voller- endung von	14 Jahren Er- fahrungszeit	– 5. Ent- geltstufe

Der Anspruch auf das Entgelt der nächst höheren Entgeltstufe entsteht jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Erfahrungszeit der höheren Entgeltstufe vollendet wird.

Die Beschäftigungszeit (§ 22) gilt als Erfahrungszeit. Daneben werden durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in der Tätigkeit, die die Entgeltgruppe voraussetzt, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist, bei einem Anstellungsträgerwechsel

- a) bis zu zwei Jahre Berufserfahrung bei allen Arbeitgebern,
- b) ohne zeitliche Einschränkung Berufserfahrung bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Erfahrungszeit anerkannt.

Unabhängig von Unterabsatz 3 kann der Anstellungsträger bei der Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs ganz oder teilweise weitere Zeiten in förderlicher Tätigkeit als Erfahrungszeit anerkennen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein späterer Anstellungsträger ist an die Anerkennung nicht gebunden.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Entgeltstufen“ durch das Wort „Erfahrungszeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „Absatz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.“ gestrichen.
7. In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Nordelbien“ durch die Worte „in Norddeutschland“ ersetzt.
8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Gesundheitsvorsorge

(1) Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung beraten einmal jährlich den Einfluss der Arbeitsbedingungen auf die gesundheitliche Situation der Arbeitnehmerinnen und können geeignete Gesundheitsvorsorgeprogramme in Zusammenarbeit mit Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vereinbaren. Einzelheiten werden in einer Dienstvereinbarung geregelt. In

dieser können Freistellungsregelungen zur Gesundheitsvorsorge mit einer Höchstdauer von sechs Wochen sowie weitere Einzelheiten bzw. Bedingungen geregelt werden.

(2) Der Anstellungsträger erbringt zusätzliche Leistungen von mindestens 12,50 Euro monatlich pro Arbeitnehmerin im Rahmen des § 3 Nr. 34 EStG, zusätzlich zum geschuldeten Entgelt, wenn die Arbeitnehmerin an Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen, teilnimmt und einen entsprechenden Eigenanteil nachweist.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird angefügt: „und Zuschüsse“
- b) Dem Paragraphen wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In einer Dienstvereinbarung können Zuschüsse zu Kosten der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten vereinbart werden.“

10. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oktober“ die Worte „(im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Januar)“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Veränderungen der Gruppennzahlen sind abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.“
- b) In Vorbemerkung 3 wird das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Erfahrungszeit“ ersetzt.
- c) In Entgeltgruppe K 4, Fallgruppe b wird im Klammersatz das Wort „Zeit“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
- d) Entgeltgruppe 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Fallgruppe a werden im Klammersatz nach der Abkürzung „Nr.“ die Worte „1 und“ eingefügt.
 - bb) Fallgruppe b erhält folgende Fassung:

„Erzieherin mit entsprechender Tätigkeit oder eine Arbeitnehmerin mit mindestens gleichwertiger pädagogischer Qualifikation in der Tätigkeit einer Erzieherin.“
 - cc) Der Entgeltgruppe wird folgende Fallgruppe g angefügt:

„g) Arbeitnehmerin der Fallgruppe b mit einer vom Anstellungsträger ausdrücklich geforderten Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens

300 Stunden und entsprechender Tätigkeit.

(Das Qualifikationserfordernis wird durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium der Kindheitspädagogik als erfüllt angesehen.)

(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“

- e) In den Entgeltgruppen K 8 bis K 11 wird jeweils nach den Worten „Gruppen bzw.“ die Worte „mit einer Durchschnittsbelegung von“ eingefügt.

11. In Anlage 1 a wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Erfahrungszeit“ ersetzt.

§ 2

Entfristung Protokollnotiz Nr. 2

§ 2 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 9. Juli 2009 tritt außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Kiel, den 8. August 2013

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Konditionen für

Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

Der Vorstand des Gesamtärars hat auf seiner Sitzung am 25. Januar 2013 die Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg beschlossen. Der Wortlaut des Beschlusses wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 171) nachstehend veröffentlicht.

Kiel, 4. November 2013

Landeskirchenamt
M i r g e l e r

Az.: 10.7 Kkr. Mecklenburg – F Mi

*

Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

1. Zinssätze für Einlagen und Darlehen werden jährlich vom Vorstand des Gesamtärars festgelegt.
2. Es gelten folgende Konditionen:
 - 2.1 Die Einlagen beim Gesamtärar werden ab **1. Januar 2013 mit 2 Prozent** verzinst.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für die vorfristige Verfügung über die Einlagen wird ein Vorschusszins in Höhe von 0,5 Prozent per anno erhoben

- 2.2 Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

Gesamt- laufzeit in Jahren	Zinssatz in % p. a.	Tilgung in % p. a.	Annui- tät in % p. a.
5	2,25	18,55	20,80
10	2,50	8,70	11,20
15	2,75	5,35	8,10
20	3,00	3,62	6,62

Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3. Darlehensanträge sind zu richten an den Vorstand des Gesamtärars, Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen aus dem Kirchenkreis Mecklenburg, die Einlagen beim Gesamtärar haben.
4. Über Darlehensanträge entscheidet ein vom Vorstand berufener Kreditausschuss.

Die im KABL 2010 Seite 4 veröffentlichten Konditionen vom 8. Dezember 2009 treten gleichzeitig au-

ßer Kraft.

Schwerin, 25. Januar 2013

Der Vorstand des Gesamtärars

De Boor

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Hamburg, 4. November 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille – R Gk

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde** in Hamburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die

2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Langenfelde im Westen Hamburgs ist gut fünfzig Jahre alt. Sie erstreckt sich zwischen der 60er Jahre Wohnsiedlung „Linse“ und den alten Stadtteilen Stellingen und Eimsbüttel. Inmitten eines Stadtteils, der von baulicher wie auch sozialer Veränderung betroffen ist, bietet das Kirchengelände eine für städtische Verhältnisse kleine grüne Oase. Kir-

che, Gemeindehaus und Kindergarten liegen auf einem gepflegten Grundstück mit altem Baumbestand. Die Verkehrsanbindung ist sehr günstig; der S-Bahnhof Langenfelde befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Wir sind eine innovative Kirchengemeinde, die geistliches und soziales Leben in der Großstadt realisieren will; dabei denken wir global und handeln regional. Unsere Kirchengemeinde verfügt über ein kleines hauptamtliches Team. Dieses arbeitet gut mit vielen Ehrenamtlichen zusammen, um verlässlich „Kirche vor Ort“ zu sein. Stabile Finanzen sichern, dass wir unsere Pläne auch tatsächlich umsetzen können.

Neben den Schwerpunkten – die Seniorenarbeit hat Tradition und die Jugendarbeit wird gerade neu gestaltet – ist es uns wichtig, mit speziellen, zielgruppenorientierten Gottesdiensten (z. B. Gottesdienste für Mensch und Tier) präsent zu sein.

Ziel ist eine christliche Kirchengemeinde, in der alle Generationen miteinander beten, staunen, singen, lachen und weinen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die traditionelle Gemeindegemeinschaft pflegt, aber auch mit Leidenschaft neue Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt. Ein Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit ist wünschenswert. Gelebte Frömmigkeit, Liebe zur Kirchenmusik, ein freundlicher Umgang miteinander, aber auch Verlässlichkeit und Teamfähigkeit, sind uns wichtig.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kg-langenfelde.de. Auskünfte erteilen Pastor Holger Janke (Tel.: 040 543109) und Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Tel.: 040 58950 200).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Langenfelde (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 6. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Niendorf umfasst den Stadtteil Niendorf im Nordwesten Hamburgs mit einer Einwohnerzahl von etwa 40 000 Menschen, davon sind ca. 13 000 Gemeindeglieder. Die überwiegend bürgerlich geprägte Gemeinde hat drei Predigtstätten: das Immanuel-Haus, die Verheißungskirche und die Kirche am Markt mit sechs Pfarrstellen (eine davon zu 50 Prozent besetzt). Kirchenmusik und Kinder- und Jugendarbeit sind jeweils mit zwei vollen Stellen und Seniorenarbeit mit einer halben Stelle hauptamtlich besetzt. Zur Kirchengemeinde gehören drei Kindergärten, die dem Kindertagesstättenwerk Niendorf angegliedert sind, und ein großer Friedhof.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch vielfältige Angebote und Veranstaltungen und eine lebendige Zusammenarbeit mit den anderen Kirchengemeinden der ACK in Niendorf sowie mit der jüdischen Gemeinde

in Pinneberg.

Die Kirchengemeinde Niendorf sucht eine Pastorin oder einen Pastor für die zentralen Leitungsaufgaben in der Gemeinde sowie für gemeindliche Arbeit.

Erwartet wird die Bereitschaft, den Vorsitz im Kirchengemeinderat, die Personalführung von 19 haupt- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Haushaltsführung zu übernehmen.

Zu den gemeindlichen Aufgaben zählen Gottesdienste und Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenarbeit.

In ihrer bzw. seiner Arbeit unterstützt wird die Bewerberin, der Bewerber durch einen gut organisierten und kooperativen Kirchengemeinderat, ein Pfarrteam, das sich durch gegenseitige Wertschätzung und Toleranz auszeichnet, und durch einen engagierten Kreis von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen wird vorausgesetzt.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/ Südholstein, Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg, Tel.: 040 58950 200.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen: Pastorin Anke Zorn (Tel.: 040 5511 233) und Pastorin Maren Gottsmann (Tel.: 040 3209 1868).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Niendorf (6) – P Lad

*

In der neu gegründeten **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zu der zum 1. August 2013 aus der Kirchengemeinde Risum und der Kirchengemeinde Lindholm fusionierten Kirchengemeinde gehören 2800 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet entspricht dem Gebiet der Kommune Risum-Lindholm. Risum-Lindholm ist ein an der Bundesstraße 5 gelegenes Tor zu den Inseln und Halligen, ein attraktives und lebendiges Dorf unweit

der dänischen Grenze. Durch eine engagierte Politik wächst der Ort als begehrtes Wohnquartier für junge Familien. Im Ort gibt es einen Allgemeinarzt und zwei Zahnärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Biobäcker bis zum Lebensmitteldiscounter. Es gibt zwei Grundschulen und eine Dänisch-Friesische Schule und zwei Kindergärten (zwei- bzw. dreizügig, eine Krippe ist im Bau) in kirchlicher Trägerschaft. Eine Regionalschule und ein Gymnasium befinden sich im 6 Kilometer entfernten Niebüll, genauso wie das Klinikum Nordfriesland. Die Attraktivität des Ortes wird gesteigert durch ein reges Vereinsleben, insbesondere durch den Sportverein und die zwei Freiwilligen Feuerwehren.

In der Kirchengemeinde arbeitet, neben dem Pastor auf der ersten Pfarrstelle als Kollegen, ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das vielfältige Gemeindeleben gestalten.

Predigtstätten sind die Kirchen St. Michael und St. Sebast aus dem 18. Jahrhundert.

Zwei Friedhöfe und oben erwähnte Kindergärten befinden sich in kirchengemeindlicher Trägerschaft.

Zentren des Gemeindelebens sind das 1992 errichtete Pastorat mit angrenzender Pastoratswohnung und ein angemieteter kleiner Saal im alten Pastorat. Das Gemeindeleben selbst ist vielfältig und lebendig und wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit geprägt und getragen. Besonderheiten sind die mit gut 100 Kindern gemeindeprägende Pfadfinderarbeit, die langjährige Partnerschaft zur UCIM in Vizakapatnam, Südindien, zwei Seniorenkreise, ein kleiner Kirchenchor, ein KünstlerTreff mit jährlichen Ausstellungen, eine große Konfirmandenarbeit, besondere Zielgruppengottesdienste an besonderen Orten, fröhliche Sommerfeste und eine ausgesprochen gute Zusammenarbeit mit der Kommune, den örtlichen Verbänden, Vereinen und Schulen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene Akzente setzt und Lust hat, dabei mitzuwirken, einer neu gegründeten Gemeinde ein Gesicht zu geben.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der:

- Menschen für Kirche begeistern kann,
- die Herausforderung annimmt, kirchliches Leben in ländlichem Raum zu gestalten,
- offen auf unterschiedliche Menschen zugeht,
- konstruktiv im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeiten kann,
- Freude hat an Gottesdienst und Predigt auch in unterschiedlichen Formen,
- einfühlsam und kompetent Menschen von Fall zu Fall begleitet und Amtshandlungen gestaltet,
- die Seniorenarbeit der Kirchengemeinde mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen begleitet,

- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten und Neues entwickelt werden kann.

Ein weiteres Pastorat bzw. eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, der Kirchengemeinderat wird aber bei einer Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Nord, Herrn Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstr. 17, 25917 Leck.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04671 6029 980 und Herr Pastor Tim Ströver, Tel.: 04661 8546.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen ist 2005 aus dem Zusammenschluss von vier Kirchengemeinden hervorgegangen und umfasst weitgehend den Stadtteil St. Jürgen. Zu diesem attraktiven Stadtteil im Süden der Lübecker Innenstadt gehören naturnahe Siedlungen mit Einfamilienhäusern wie auch Wohngebiete mit Blockbebauung. Universität und Fachhochschule prägen den Stadtteil mit.

Zur Kirchengemeinde gehören rund 14 000 Gemeindeglieder. Fünf Pastorinnen und Pastoren teilen sich die pastoralen Aufgaben in Bezirken. Das Gemeindeleben organisiert sich um vier Kirchen und Gemeindezentren und einen Gemeindeforum im Hochschulstadtteil.

Die 1. Pfarrstelle hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt an der St. Jürgen-Kapelle und im umliegenden Gemeindebezirk. Die 1645 erbaute St. Jürgen-Kapelle bildet mit Friedhof und historischem Gemeindehaus, Kindertagesstätte und Jugendräumen ein Ensemble zwischen wichtigen Verkehrsverbindungen und Wake-nitzufer. Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot, Gottesdienste und Amtshandlungen prägen das

kirchliche Leben an der Kapelle. Das renovierte Gemeindehaus mit Seminarraum und Amtszimmern beherbergt das Kirchenbüro der Gemeinde. In den neuen Jugendräumen im Anbau hat der Jugenddiakon unserer Gemeinde einen Tätigkeitsschwerpunkt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust hat, in einem kirchlich aufgeschlossenen Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben neu zu gestalten und eigene Akzente zu setzen,
- Menschen aktiv in die Gemeindegarbeit einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken unterstützt,
- gesamtgemeindliche Aufgaben und Projekte im Team mit Kolleginnen und Kollegen wahrnimmt und den eigenen Verantwortungsbereich in seinem Bezirk gestaltet.

Wir bieten ein berufliches Umfeld im schönen Lübecker Stadtteil St. Jürgen, mit dem sich seine Bewohner sehr identifizieren. Als Dienstwohnung steht im Gemeindebezirk ein Endreihenhaus in ruhiger, angenehmer Lage zur Verfügung. Das Amtszimmer liegt im Gemeindehaus.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902 104, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Heiko von Kiedrowski, Tel.: 0451 596884.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Januar 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirchengemeinde in St. Jürgen (1) – P Lad

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2014 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. einem Pastorenehepaar (jeweils 50 Prozent neu zu besetzen). Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinderat, die Mitarbeitenden und die Gemeinde wünschen sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- Gemeinde als lebendige Gemeinschaft versteht und sich als Teil davon sieht,

- Freude ausstrahlt an vielfältigen Gottesdienstformen und fundierter, geistlich und geistig offener Predigt und Liturgie,
- die Arbeit mit Familien fortführt und ausbaut,
- team- und delegationsfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen vertrauensvoll zusammenarbeitet,
- Spaß hat, gemeinsam mit dem Diakon vielfältigen lebensnahen Konfirmationsunterricht und die dazugehörigen Konfirmandenfreizeiten zu gestalten,
- die Vernetzung der Gemeinden in der Region und in der Ökumene zu schätzen weiß und aktiv unterstützt,
- aufgeschlossen und seelsorgerlich einfühlsam ist
- und die Gemeinde verbindlich nach außen vertreten kann.

Die Kirchengemeinde St. Michael hat ca. 2800 Gemeindeglieder und liegt am östlichen Stadtrand Hamburgs im Stadtteil Bergedorf. Bergedorf verfügt über alles, was eine „richtige“, lebenswerte Stadt ausmacht: eine gute Infrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, Kindergärten, Pflegeheime, eine grüne Umgebung, Freizeiteinrichtungen.

Benachbart sind sieben evangelische Gemeinden mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausprägungen. Sie haben sich zum „Kirchspiel Bergedorf“ zusammengeschlossen und kooperieren eng und auf vielen Ebenen miteinander.

Die helle, offene St. Michael-Kirche befindet sich inmitten des Parkgeländes des ehemaligen Bergedorfer Friedhofs. Daneben liegen das Gemeindehaus, die Kindertagesstätte und ein geräumiges Pastorat. Das Pastorat hat die Normgröße von etwa 130 Quadratmeter, zuzüglich eines großen Arbeitszimmers. Neben einem großzügigem Wohn- und Esszimmer verfügt das Pastorat über zusätzlich fünf Zimmer, eine Einbauküche, Wannenbad und Gäste-WC. Es ist voll unterkellert, hat eine große Terrasse mit Garten. Das Pastorat ist nach den neuesten energetischen Vorschriften saniert.

Der Schwerpunkt der Gemeindegarbeit liegt in der Familien-, Kinder- und Jugendarbeit. Monatliche Familien- oder Wuselgottesdienste prägen neben den traditionellen Gottesdienstformen das Gemeindeleben. Die neu entstandene Erlebniskirche, Kita-Andachten und der regelmäßige Besuch in den Kita-Gruppen gehören zu den pastoralen Aufgaben.

Der Konfirmationsunterricht findet in einem Ein-Jahres-Modell in Zusammenarbeit mit dem Diakon statt. Eine wöchentliche Bibelstunde, der 14tägige Seniorenkreis und ein monatlicher Gesprächskreis sowie ein monatlicher Gottesdienst im benachbarten Pflegeheim liegen in der Verantwortung des Pfarramtes.

Das lebendige Gemeindeleben findet in der Kantorei, dem Besuchsdienst, der Jungschar „Drachengruppe“, der Kindersinggruppen und dem Jugendkeller mit regelmäßigen und Projektangeboten statt.

Die Gemeinde beschäftigt einen Jugenddiakon in Vollzeit, eine Kirchenmusikerin (25 Prozent), eine Gemeinsekretärin mit 16 Stunden, einen geringfügig beschäftigten Hausmeister sowie eine Spielgruppenleiterin mit 57,15 Prozent.

Es erwartet Sie ein engagierter und sachkundiger Kirchengemeinderat mit ehrenamtlicher Leitung, der auch die Küster- und Lektorendienste übernimmt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Frau Katrin Rabe, Kirchengemeinderatsvorsitzende (Tel.: 040 7209 570) sowie Pröpstin Dr. Ulrike Murmann (Tel.: 040 519000 109). Sie können die Kirchengemeinde auch im Internet unter www.st-michael-bergedorf.de besuchen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. Januar 2014**.

Az.: 20 St. Michael zu Bergedorf – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die 2. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Rostock zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates auf die Dauer von acht Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich. Im Team der Evangelischen Krankenhauseelsorge Rostock arbeiten außerdem drei KollegInnen mit jeweils halben Stellen (siehe: kirche-mv.de/krankenhauseelsorge-rostock.html).

Was Sie erwartet:

Das Universitätsklinikum ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit insgesamt über 1000 Betten mitten in Rostock. In den Kliniken begegnen uns überwiegend Menschen ohne christliche Prägung. Vorgehener Arbeitsbereich ist die Universitätsmedizin am Standort Schillingallee mit den Schwerpunkten Innere Klinik, Palliativstation, Kinderklinik und Perioperatives Zentrum. Grundsätzlich sind die Klinikbereiche aber nicht fest den Stellen zugeordnet, sondern können im Team bei veränderten Anforderungen angepasst werden.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

Voraussetzungen für die Bewerbung sind eine zwölfwöchige Seelsorgeausbildung bzw. ein Äquivalent, Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision und vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, siehe

„Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ vom 9. Mai 1998 (<http://pix.kirche-mv.de/fileadmin/ELLM-Gesetze/Dienste/Krankenhauseelsorge.pdf>).

Neben Patienten-, Angehörigen- und Mitarbeitergesprächen wird Engagement in ethischen Fragen, Bereitschaft zu Fortbildungsbeiträgen und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit auf universitärer Ebene erwartet. Mitarbeit in einem entstehenden Trauernetzwerk Rostock ist erwünscht.

Wir hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Wir erwarten Mitarbeit im ökumenischen Team und im Konvent der Krankenhauseelsorge Mecklenburgs.

Das Rostocker Team freut sich auf eine Kollegin oder einen Kollegen mit Freude an kollegialem Austausch und der Kompetenz, in der Institution Krankenhaus ihre oder seine Rolle zu finden.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Frau Pröpstin Christiane Körner, Tel.: 03981 206622 sowie Pastor Dr. Dietmar Schicketanz, Tel.: 0381 4947399.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Krankenhauseelsorge Rostock (2) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg**, Propstei Plön, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) „Entlastungsdienste in der Propstei“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Pfarrstelle ist verbunden mit einer zusätzlichen Beauftragung in Höhe von 25 Prozent, die durch den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) finanziert wird. Inhalt dieser Beauftragung ist die Wahrnehmung einer Scharnierfunktion zwischen der landeskirchlichen Ebene und der Arbeit im Kirchenkreis. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf fünf Jahre.

Die „Region Probstei“ – die landschaftlich reizvoll an der Ostsee gelegen – umfasst die Kirchengemeinden Probsteierhagen, Schönberg, Laboe, Giekau und Selent. Die Region ist gekennzeichnet durch stabile kirchliche Verhältnisse, eine engagierte Gemeindegemeinschaft in den fünf Gemeinden und umliegenden Dörfern mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Arbeit der Entlastungsstelle wird begleitet von dem regelmäßig tagenden Regionalkonvent („PiP – Pastoren in der Probstei“) und gestaltet sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich: Predigtendienst in der einen, Konfirmandenunterricht in der anderen, Betreuung eines Alten- und Pflegeheimes in der dritten Gemeinde usw. erfordern ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Darum suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, sich auf diese wechselnden Herausforderungen einzustellen und in kollegialer und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Kirche in der Region zu gestalten.

Die Stelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Dienstsitz ist die Kirchengemeinde Probsteierhagen. Nähere Auskünfte erteilen die Pastorinnen und Pastoren in Laboe, Probsteierhagen, Schönberg, Giekau und Selent sowie Propst Petersen.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarramtliche Entlastung in der Probstei – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auslandsdienst in Harare (Simbabwe)

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Ge-

meinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindeglieder und lutherische Studentinnen und Studenten unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 Prozent),
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften,
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50 Prozent),
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt,
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse,
- einen internationalen Führerschein.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2054** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen
OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796 235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) und
Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo).

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegemeinschaft durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt,
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftskonzept für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln,
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising,
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen,
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2053** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Friederike Deeg (Tel.: 0511 2796 224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) sowie Frau Buchholz (Tel.: 0511 2796 225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)

Für die Evangelische Kirche in Deutscher Sprache in Thessaloniki, Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkihtes.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld,
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext,
- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung,
- Offenheit für liturgische Innovation,
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2056** an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel.: 0511 2796 127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

*

Auslandsdienst in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evangelische-kirche-uae.de.

Die Gemeinde befindet sich in der Phase des Gemeindeaufbaus und wendet sich an Deutschsprachige, die vorübergehend vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau fortzuführen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer fluktuierenden Gemeinde;
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen;
- Gestaltung situationsbezogener Veranstaltungen einer „Kirche bei Gelegenheit“;
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkir-

chen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2055** an.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel.: 0511 2796 234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) und Frau Brigitte Bruns (Tel.: 0511 2796 226, E-Mail: brigitte.bruns@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, ist zum 1. April 2014 eine A-Kirchenmusikstelle (50 Prozent), Schwerpunkt Chorleitung, neu zu besetzen.

Die vier Lübecker Innenstadtkirchengemeinden Dom, St. Aegidien, St. Jakobi und St. Marien haben sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Sie nehmen den Bereich Kirchenmusik gemeinschaftlich wahr.

St. Jakobi liegt in der historischen Altstadt und ist durch den reich ausgestatteten Kirchenraum mit den wertvollen historischen Orgeln und der hervorragenden Akustik international bekannt. In Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck wird die Kirchenmusik an St. Jakobi durch den seit 2005 amtierenden Titularorganisten Prof. Arvid Gast gestaltet, mit dem gemeinsam die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der zukünftige Stelleninhaber die Kirchenmusik an St. Jakobi verantworten und weiter profilieren soll. Ein Schwerpunkt soll die kreative Fortführung und Weiterentwicklung von offenen Angeboten und attraktiven Projekten in der Chorarbeit sein.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung der Kantorei St. Jakobi Lübeck in Gottesdiensten, Kantaten- und Oratorienkonzerten,
- Leitung des Seniorenchores,
- Orgelspiel an den historischen Instrumenten (Stellwagen-Orgel, Große Orgel, Richborn-Positiv) zu Gottesdiensten und Amtshandlungen in Absprache mit dem Titularorganisten (etwa 15 Prozent der anfallenden Dienste),
- organisatorische Gesamtverantwortung der Kirchenmusik und Leitung des Kirchenmusikbüros.

Der Gemeindeverband der Innenstadtkirchen sucht eine geeignete Kirchenmusikerin bzw. einen geeigneten Kirchenmusiker. Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Kontaktfreudigkeit sollten eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aufgrund des Stellenprofils ist neben

einer A-Prüfung auch ein Master Chorleitung in Verbindung mit einem kirchenmusikalischen Abschluss als Einstellungsvoraussetzung denkbar.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2014** an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck: Schlüsselbuden 13, 23552 Lübeck zu richten. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang, nicht das Datum der Absendung. Auswahlgespräche am 28. Januar 2014. Musikalische Vorstellung (Chorprobe, Orgelspiel) am 12. Februar 2014.

Auskunft, auch vor einer evtl. Bewerbung, erteilen:

1. Pastor Lutz Jedeck, Pastorin Kathrin Jedeck, St. Jakobi-Gemeinde, Tel.: 0451 3010115, E-Mail: LJedek@st-jakobi-luebeck.de
2. Prof. Arvid Gast, Titularorganist an St. Jakobi, Tel.: 0451 8085428, E-Mail: arvid.gast@web.de
3. Dr. Cornelia Schäfer (Kirchengemeindeverband Innenstadt), Tel.: 0451 397700, E-Mail: cornelia.schaefer@innenstadtkirchen-luebeck.de.
4. KMD Hans-Martin Petersen, Kreiskantor des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Tel.: 04502 5399, E-Mail: musik@kirche-travemuende.de
5. LKMD Hans Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620 1070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de

Az.: 30 St. Jakobi Lübeck – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen**, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent), gerne mit Schwerpunkt Populärmusik, neu besetzen.

Wir sind eine Kleinstadtgemeinde im Herzen von Mecklenburg mit etwa 1000 Gemeindegliedern und wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit pädagogischem Talent, der bzw. dem es ein Anliegen ist, das kulturelle Leben in unserer Stadt musikalisch zu bereichern und den Menschen mit der Musik das Evangelium nahe zu bringen. Dazu stehen ein engagierter Kirchengemeinderat und weitere hauptberufliche Mitarbeiter zur Seite.

Unsere Stadtkirche besitzt eine in den Jahren 2007 bis 2013 vollständig restaurierte Lüdtkemüller Orgel aus dem Jahre 1861.

Die Anstellung erfolgt bei der Kirchengemeinde Stavenhagen, 50 Prozent sind für die Reuterstadt Stavenhagen zu erbringen, die in diesem Umfang auch die Stelle mitfinanziert, was in dieser Form in Deutschland einmalig ist.

Daher wird erwartet, dass sich die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker sowohl in die Arbeit der Kirchengemeinde als auch in die Gestaltung des kulturellen Lebens der Stadt, der Region und der Schulen (Gesamt- und Grundschule) aktiv einbringt.

Wir erwarten:

- sonn- und feiertägliches Orgelspiel,
- musikalische Begleitung von Kasualien,
- Fortführung der bestehenden Gruppen: Kirchenchor, Kinderchor, Instrumentalgruppen (Gitarren, Flöten), Jugendband,
- Durchführung von Kinder- und Jugendsingwochen,
- Planung und Gestaltung von Kirchenmusiken und Konzerten,
- enge Zusammenarbeit mit den in der Reuterstadt Stavenhagen zuständigen Stellen für Musik, Kultur und Bildung,
- Erteilung von Orgelunterricht für Schülerinnen und Schüler der kooperativen Gesamtschule Stavenhagen und enge Zusammenarbeit mit der Fachschaft Musik (z. B. Musical-AG),
- musikalische Arbeit in der Grundschule in Stavenhagen,
- Leitung des städtischen Gospelchores „Happy Voices“,
- Leitung des städtischen Reuterchors,
- Mitwirkung bei gemeinsamen Veranstaltungen der Schulen in Stavenhagen (wie Konzerte zu Ostern und Weihnachten).

Wir wünschen uns eine phantasievolle Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der bzw. dem profilorientiertes Tun und kommunikationsfreudiges Wirken eigen sind. Sicheres Auftreten und teamorientiertes Arbeiten sind für uns selbstverständlich. Für Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfänger sind wir gerne offen.

Das Entgelt erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte zur Stelle erteilen Frau Pastorin Dango, Email: stavenhagen@elkm.de, Tel.: 039954 21813, Bei der Kirche 2, 17153 Stavenhagen und Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Email: dittmer@kirchenmusik-mv.de, Tel.: 03834 796659, Rudolf-Breitscheid-Str. 32, 17489 Greifswald.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **25. Januar 2014** an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Stavenhagen, Pastorin Melanie Dango, (Kontaktdaten siehe oben). Die Kosten für die Bewerbung können nicht erstattet werden.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht für den Neuaufbau der Jugendarbeit zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (oder vergleichbare Qualifikation).

Der Stellenumfang beträgt 30 Stunden pro Woche. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Voraussetzung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide hat ca. 6300 Mitglieder. Sie umfasst zwei Zentren, am Falkenberg und am Albert-Schweitzer-Haus.

Wir wünschen uns, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in unserer Kirchengemeinde eigenständig in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden tätig ist und mit uns gemeinsam ein Konzept zur Weiterführung der Jugendarbeit nach der Konfirmation erarbeitet. Jährlich nehmen rund 80 Konfirmandinnen und Konfirmanden am Unterricht teil.

Zum Arbeitsbereich gehören vor allem

- die Übernahme von zwei eigenen Konfirmandengruppen (jeweils zehn bis maximal 15 Teilnehmende) pro Jahr (wöchentlich eine Stunde) inklusive Durchführung von Konfertagen und einer Freizeit,
- übergreifende Projekte mit Konfirmandinnen und Konfirmanden aller Gruppen,
- Aufbau einer regelmäßigen Jugendarbeit nach dem Konfirmandenunterricht,
- regelmäßige Treffen der Gruppen,
- Teamarbeit mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde (Teilnahme an Dienstbesprechungen).

Wir hoffen, dass Sie

- Erfahrung und Freude in der Jugendarbeit haben,
- über sehr gute Kommunikationskompetenz verfügen und teamfähig sind,
- Organisationstalent besitzen und gerne eigenverantwortlich arbeiten,
- zeitlich flexibel sind,
- ausgewiesene religionspädagogische Kenntnisse besitzen,
- Lust haben, Ihre Arbeit inmitten einer lebendigen Gemeinde zu tun,
- Lust haben, einmal im Jahr eine Freizeit zu organisieren und selbstständig durchzuführen.

Wir bieten Ihnen

- Raum, eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubringen,

- Unterstützung durch Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Fortbildungsmöglichkeiten im Kirchenkreis,
- fachliche Begleitung durch das Jugendpfarramt,
- ein eigenes Büro,
- Mitgestaltung der neu entstehenden Jugendräume,
- ein junges Team im Aufbau.

Auskünfte erteilen Pastorin Antje M. Mell, Tel.: 040 5701 8379, E-Mail: antje.m.mell@kirche-harksheide.de, und Pastor Dr. Christian Wollmann, Tel.: 040 3577 7460, E-Mail: christian.wollmann@kirche-harksheide.de, <http://www.kirche-harksheide.de>.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **31. Dezember 2013** an den Stellvertretenden Vorsitzenden des Beauftragtengremiums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide, Herrn Dr. Christian Wollmann, Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt, zu richten.

Az.: 30 Harksheide – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht für sein diakonisches Handeln zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter in Vollzeit,

die bzw. der die diakonische Arbeit im Kirchenkreis gestaltet und diakonische Projekte entwickelt. Es gilt, soziale Herausforderungen wahrzunehmen und in diakonische Initiativen und Projekte umzusetzen.

Dabei geht es vor allem um die Behandlung von Problemen Einzelner mit den Methoden der Sozialarbeit bzw. -pädagogik und um die notwendige Unterstützung bei der Qualifizierung von Ehrenamtlichen für diakonische Projekte in den Kirchengemeinden. Insbesondere wird erwartet, Menschen in somit besonders schwierigen Lebenssituationen fachlich zu beraten und menschenfreundlich zu begleiten. Dafür sind ausgewiesene Kenntnisse der Methoden der Sozialarbeit, des aktuellen Sozialrechts mit den entsprechenden Umsetzungsverordnungen und praktische Erfahrungen in der Einzelfallhilfe erforderlich. Den Ratsuchenden sind dabei auch in ihrem Umgang mit zuständigen staatlichen Ämtern praktische Hilfen zu geben.

Weiterhin umfasst die Stelle die kompetente Beratung und praktische Unterstützung von Müttern und Vätern, die für sich und ihre Kinder eine Erholungskur beantragen. Für die helfende Begleitung dieser Menschen sind die Fähigkeiten erforderlich, deren Situation ganzheitlich wahrzunehmen, einschätzen zu helfen und verändern zu können sowie deren Rechte gegenüber Institutionen durchzusetzen. Weiter ist die Unterstützung und fachkundige Beratung in sozialen und sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie eine kompetente Begleitung in psychosozialen Konflikten und Krisensituationen erwünscht.

Gegenüber den Kirchengemeinden wird eine Förderung und Begleitung von neuen und bestehenden diakonischen Projekten und eine entsprechende Beratung erwartet.

Wir suchen also eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit hoher sozialer und kommunikativer Kompetenz sowie mit Kenntnissen des Sozial- und Mietrechts, um berechnete Interessen und Ansprüche rathender Menschen durchzusetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle.

Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Dienstort ist das Evangelische Zentrum in 23701 Eutin, Schloßstraße 13. Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die zu beratenden Menschen auch vor Ort in den Kirchengemeinden aufzusuchen und mit den Pastorinnen und Pastoren im vertraulichen Kontakt zusammenzuarbeiten. Der Besitz eines Führerscheines sowie die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen Fahrzeuges werden erwartet.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Bereitschaft, Diakonie als wesentlichen Teil kirchlicher Arbeit zu verstehen, setzen wir voraus.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Propst Matthias Wiechmann unter der Telefonnummer 04521 8005 201.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **20. Dezember 2013** an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Joachim Beckmann, Königstraße 8 in 23730 Neustadt in Holstein.

Az.: 30 Kkr. Ostholstein – DAR Bk

*

Die **Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (derzeit noch „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen hauptamtlichen
Pädagogisch-Theologischen Vorstand (m/w),

der die Verantwortung für die pädagogisch-theologische Ausrichtung der Stiftung und ihrer Einrichtungen übernimmt. Dazu gehört es insbesondere, die bisher 17 Schulen der Evangelischen Schulstiftung (Grundschulen, zum Teil mit Orientierungsstufe; Christliche Gemeinschaftsschulen mit Abiturzugang; Regionale Schulen) und zehn Horteinrichtungen fachlich zu begleiten, sich für deren Auf- und Ausbau zu engagieren und an der Ausgestaltung des evangelischen Profils mitzuwirken. Regelmäßige Besuche der Schulstandorte im gesamten Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und die Mitarbeit in Gremien der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sind Bestandteile des Arbeitsgebietes. Die Evangelische Schulstiftung ist eine kirchliche Stiftung

des öffentlichen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Stiftung mit pädagogisch-theologischem Schwerpunkt gemeinsam mit den weiteren Vorstandsmitgliedern entsprechend der Satzung
- Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Einrichtungen
- Weiterentwicklung der Ausrichtung der Evangelischen Schulstiftung sowie der Qualitätsstandards und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen
- Kooperation mit dem Landeskirchenamt, dem Pädagogisch-Theologischen Institut und weiteren Bildungseinrichtungen der Nordkirche
- Vertretung der Stiftung gegenüber Landespolitik, Kooperationspartnern und kirchlichen Gremien in Norddeutschland und der EKD

Ihr Profil:

- Befähigung zum Lehramt an Grund- und Sekundarstufen oder an Gymnasien oder die Befähigung zu einem Pfarramt oder eine wissenschaftliche pädagogisch-theologische Qualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Erfahrung in Leitung und Verwaltung
- Kompetenz in pädagogischen Grundsatzfragen und reformpädagogischen Arbeitsverfahren
- ausgeprägte kommunikative und soziale Kompetenz, Konflikt- und Mediationsfähigkeit
- engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Zugang zur neuen Satzung der Schulstiftung:

http://pix.kirche-mv.de/fileadmin/AAA_Relaunch/Nordkirche/Amtsblatt/2013/1310_Amtsblatt_Nordkirche.pdf

Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) zuzüglich einer Zulage.

Die Berufung in das Amt erfolgt mittels Wahl durch das Kuratorium bzw. den Stiftungsrat der Stiftung. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die bis zum **10. Januar 2014** zu richten ist an den Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Herrn Albrecht von Zitzewitz, Schliemannstraße 12, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 5557 0622.

Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Schulstiftung nicht übernommen.

Az.: 4252 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Die **Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (derzeit noch „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

hauptamtlichen Kaufmännischen Vorstand (m/w), der die Verantwortung für die kaufmännisch-strategische Ausrichtung der Stiftung und ihrer Einrichtungen übernimmt.

Dazu gehört es insbesondere, die bisher 17 Schulen der Evangelischen Schulstiftung (Grundschulen, zum Teil mit Orientierungsstufe; Christliche Gemeinschaftsschulen mit Abiturzugang; Regionale Schulen) und zehn Horteinrichtungen in organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht zu begleiten und sich für deren Auf- und Ausbau zu engagieren. Regelmäßige Besuche der Schulstandorte im gesamten Gebiet der Nordkirche und die Mitarbeit in Gremien der Evangelischen Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sind Bestandteile des Arbeitsgebietes. Die Evangelische Schulstiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Stiftung mit kaufmännischem Schwerpunkt gemeinsam mit den weiteren Vorstandsmitgliedern entsprechend der Satzung
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Rechts- und Finanzaufsicht
- Kooperation mit dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Vertretung der Stiftung gegenüber Landespolitik, Kooperationspartnern und kirchlichen Gremien in Norddeutschland und der EKD

Ihr Profil:

- Befähigung zum höheren kirchlichen oder allgemeinen Verwaltungsdienst
- mehrjährige Erfahrung in Leitung und Verwaltung
- ausgeprägte kommunikative und soziale Kompetenz
- engagierte Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Zugang zur neuen Satzung der Schulstiftung:

http://pix.kirche-mv.de/fileadmin/AAA_Relaunch/Nordkirche/Amtsblatt/2013/1310_Amtsblatt_Nordkirche.pdf

Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) zuzüglich einer Zulage.

Die Berufung in das Amt erfolgt mittels Wahl durch das Kuratorium bzw. den Stiftungsrat der Stiftung. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die bis zum **10. Januar 2014** zu richten ist an den Vorstand der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Herrn Albrecht von Zitzewitz, Schliemannstraße 12, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 5557 0622.

Entscheidend für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Ihnen durch die Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Schulstiftung nicht übernommen.

Az.: 4252 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
